

**Satzung über die Erhebung eines  
Tourismusbeitrags im Gebiet der  
Stadt Oberursel (Taunus)  
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§5 und 51Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl.IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Februar2023 (GVBl.S.90,93), und der §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in der Sitzung am 03.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung eines Tourismusbeitrags, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus).

**§ 2**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden volljährigen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Oberursel (Taunus) zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Tourismusbeitrages**

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 EUR.

### **§ 5**

#### **Befreiungen von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die sich als Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten. Gleiches gilt für Personen, die Patientinnen und Patienten im Rahmen ihres Aufenthalts in Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien und Kurheimen begleiten und entgeltpflichtig als Gast in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V übernachten.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Schülerinnen und Schüler sowie die begleitenden Lehrkräfte im Rahmen von schulischen Klassenfahrten.

- (4) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Oberursel (Taunus) zu richten.

## **§ 6**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet der Stadt Oberursel (Taunus) Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen. Ist der Tourismusbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so ist der Reiseunternehmer Meldepflichtiger.
- (2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des von der Stadt Oberursel (Taunus) vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Beitragsformulars vorzunehmen.
- (3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Beitragsformulare bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats der Stadt Oberursel (Taunus) zuzuleiten.
- (4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist, aufzubewahren. Die Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (5) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die gemäß Beitragsformular erforderlichen Auskünfte, nämlich mindestens die Aufenthaltsdauer, zu erteilen. Für den Fall, dass sie eine Befreiung nach § 5 in Anspruch nehmen will, hat sie die jeweiligen Voraussetzungen darzulegen bzw. nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages**

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Oberursel (Taunus) abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind von dem Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtkasse, abzuführen.

## **§ 8**

### **Beirat für Tourismus**

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) richtet einen Beirat für Tourismus ein. Dieser hat die Aufgabe, die Stadt Oberursel (Taunus) in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:
  1. Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusedwicklung,
  2. Mitwirkung der Stadt Oberursel (Taunus) in der lokalen Tourismusedwicklung,
  3. Überprüfung der Höhe des Tourismusbeitrages.

Der Beirat für Tourismus hat das Vorschlagsrecht für die Verwendung des Aufkommens aus dem Tourismusbeitrag.

- (2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied für die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main – Geschäftsstelle Hochtaunus / Main Taunus (IHK),
2. ein Mitglied für den Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V., Kreisverband DEHOGA Taunus (DEHOGA),
3. ein Mitglied für den Taunus Touristik Service e.V. (TTS),
4. ein Mitglied des Forums der Selbständigen Oberursel e.V., (fokus O.)
5. ein Mitglied für den Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V. (KSFO),
6. zwei Mitglieder für die Stadt Oberursel (Taunus). Ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung, Bürgerbeteiligung und Kommunikation und die/der für diesen Geschäftsbereich zuständige Dezernentin/zuständiger Dezernent.

Den Vorsitz führt die/der für den Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung,

Bürgerbeteiligung und Kommunikation zuständige Dezernentin/ zuständiger Dezernent.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) berufen. Die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 werden vom Magistrat benannt. Dabei erfolgt die Berufung der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 jeweils auf Vorschlag der IHK, dem DEHOGA, des TTS, des fokus O. oder des KSFO. Die Mitgliedschaft im Beirat für Tourismus erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung oder ein Ersatz von Fahrtkosten wird nicht gewährt.
- (4) Der Beirat für Tourismus tagt nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 53, 54, 58, 60, 61 HGO entsprechend.

## **§ 9**

### **Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung**

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.
- (3) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.
- (4) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
  2. Die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt.
  3. Den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.
  4. Seiner Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2025

Der Magistrat

Antje Runge  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 05.04.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 05.04.2025 hierauf hingewiesen.